



150 Jahre · 1870–2020

**Frauenverein Herzogenbuchsee**

Postfach 198

3360 Herzogenbuchsee

[www.frauenverein-herzogenbuchsee.ch](http://www.frauenverein-herzogenbuchsee.ch)

# **Frauenverein Herzogenbuchsee**

# **S T A T U T E N**

# I NAME, SITZ UND ZWECK

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Frauenverein Herzogenbuchsee" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein).

## Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

- a) Der Frauenverein wirkt selbständig, oder in Zusammenarbeit mit Frauengruppen und gemeinnützigen Institutionen, zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere den Kindern/Jugendlichen, den Frauen, den Kranken, den Bedürftigen und den Betagten.
- b) Der Frauenverein pflegt und stärkt die Zusammengehörigkeit der Frauen und vertritt sie in der Öffentlichkeit.
- c) Der Frauenverein kann neue Aufgaben oder Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen, in sein Tätigkeitsprogramm aufnehmen. Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, kann er aufgeben.
- d) Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der SGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- e) Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
- f) Der Frauenverein unterhält den Betrieb der eigenen Liegenschaft und ist für die Sanierung und Modernisierung der Räumlichkeiten zuständig.

Der Verein kann Arbeitsgruppen unterhalten (Begünstigte s. Art. 2, Abschnitt a).

Sämtliche Aufgaben und Pflichten sind detailliert für die jeweilige Arbeitsgruppe, die RessortleiterInnen und die MitarbeiterInnen im Pflichtenheft und im Reglement separat aufgeführt.

# II MITGLIEDSCHAFT

## Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Beitritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung. Ein ablehnender Entscheid bedarf der Begründung. Jedem neu eintretenden Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres oder bis zur Hauptversammlung erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind gehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach Kräften mitzutragen und zu unterstützen. Sie bekunden ihr Interesse durch den Besuch der Mitgliederversammlung und der übrigen Veranstaltungen.

### **III VEREINSORGANE**

#### **Allgemeines**

##### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

#### **Mitgliederversammlung**

##### **Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

An der Mitgliederversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder das Stimmrecht. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu unterbreiten. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

## **Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die a.o. Mitgliederversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

## **Art. 7 Beschlussfassung**

Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

## **Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

a) Genehmigung von:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin und der Ressortleiterinnen
- Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
- Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- Budget

b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle

c) Festsetzen des Jahresbeitrags

d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, welche Fr. 5000.-- pro Jahr übersteigen.

e) Mutationen

f) Annahme und Änderung der Statuten

g) Auflösung des Vereins

In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

## **Vorstand**

### **Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich dem Co-Präsidium oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin (in der Folge Präsidium genannt), Sekretärin, Kassierin und Mutations-Verantwortliche. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder und Präsidentin haben keine Amtszeitbeschränkung.

Rücktritte sind dem Präsidium mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

### **Art. 10 Entschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt. Die Entschädigung, sowie die Übernahme von Weiterbildungskosten werden im separaten Spesenreglement detailliert aufgelistet.

### **Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit wird wie folgt verfahren: Ist das Präsidium vollständig anwesend, fällt der Stichtscheid auf diejenige Co-Präsidentin, welche nicht die Sitzungsleitung inne hat.

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Das Präsidium oder ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweit. Die Kassierin hat Einzelunterschrift.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 5'000.00. Diese Ausgaben müssen zwingend in den jeweiligen Protokollen detailliert ausgeführt werden.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- i) Wahl der Verantwortlichen der Arbeitsgruppen, welche zwingend ein Vereinsmitglied sein muss, jedoch nicht dem Vorstand angehören muss, auf Vorschlag der betreffenden Arbeitsgruppe.

- j) Einberufung einer jährlichen Sitzung mit den Ressortverantwortlichen, bei der die Teilnahme von dieser, oder einer allfälligen Stellvertretung, Pflicht ist.
- k) Genehmigung der Budgets der Arbeitsgruppen
- l) Erlass der Reglemente für die Arbeitsgruppen
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 14 RechnungsrevisorInnen**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen, und allfälliger Nebenrechnungen, zwei RevisorInnen oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre. Bei Neuwahlen kann jeweils nur eine der RevisorInnen neugewählt werden. RevisorInnen haben keine Amtszeitbeschränkung.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand weder angehören noch mit einem Vorstandsmitglied verwandtschaftlich verbunden sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 15 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, Einnahmen der Brockenstube und aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten. Das Vereinsvermögen ist in erster Linie für die Unterstützung der Arbeitsgruppen und erst danach für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

### **Art. 16 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

### **Art. 17 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

### **Art. 18 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V STATUTENÄNDERUNG**

### **Art. 19 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen sämtliche anderslautende Statuten.

Herzogenbuchsee, 29. April 2022

Co-Präsidium:



Monika Kauz



Monika Lang

Sekretärin:



Christine Pauli